

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

timeout Stiftung gGmbH

Thurner 1

79274 St. Märgen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Emmendingen

Bahnhofstr. 2-4

79312 Emmendingen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

timeout Stiftung gGmbH

Standort Vörstetten

Feldbergstr. 2

79279 Vörstetten

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppe

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom 01.08.2023 werden für das Leistungsangebot

(Leistungsangebot)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Vom 01.08.2023 bis 29.02.2024:

Entgelt für Regelleistungen: **191,28 € / pro Tag**

~~Nachrichtlich~~

~~In diesem Entgeltbetrag sind 19,0 € pro Tag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten!~~

Investitionsbetrag: **18,37 € / pro Tag**

ab 01.03.2024:

Entgelt für Regelleistungen: **199,00 € / pro Tag**

~~Nachrichtlich~~

~~In diesem Entgeltbetrag sind 20,80 € pro Tag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten!~~

Investitionsbetrag: **18,37 € / pro Tag**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

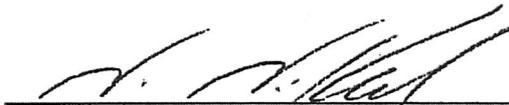
§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.08.2023.**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.12.2024.**

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Emmendingen



timeout Stiftung gGmbH
Thurner
79274 St. Margen
T 07669 949 9791
E vereinbarung@timeout.eu



Träger der Einrichtung



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung